



VERFÜGUNG

vom 8. Juli 2004

Oberglatt. Privater Gestaltungsplan Mösli II

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 5. April 2004 stimmte die Gemeindeversammlung Oberglatt dem privaten Gestaltungsplan Mösli II zu. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 29. Juni 2004 und des Bezirksrates Dielsdorf vom 22. Juni 2004 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 30. Juni 2004 ersucht der Gemeinderat Oberglatt um Genehmigung der Vorlage.

Bereits im Jahre 2001 stimmte die Gemeindeversammlung Oberglatt dem Gestaltungsplan Mösli I zu. Dieser Gestaltungsplan sah für das heute in der Industriezone I3 gelegene Areal eine Mischnutzung von Wohnungen und von Verkaufsflächen (11'600m²) mit einer maximalen Anzahl von 529 Parkplätzen vor. Ein dagegen erhobener Rekurs wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 837/2003 gutgeheissen. In der Folge wurde der Gestaltungsplan überarbeitet. Bei gleich bleibender Wohnungszahl wurde die Verkaufsfläche auf 4'990 m² und die maximal zulässige Anzahl Parkplätze auf 295 reduziert. In dieser reduzierten Form kann dem Gestaltungsplan zugestimmt werden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der private Gestaltungsplan Mösli II, dem die Gemeindeversammlung Oberglatt am 5. April 2004 zugestimmt hat, wird genehmigt.

- II. Der Grundeigentümerschaft wird für die durch die Bearbeitung dieser Verfügung entstandenen Aufwendungen separat Rechnung gestellt.

(Zustelladresse: Prof. Dr. J. Dahinden, Dipl. Arch. SIA, Kienastewiesweg 38,
8053 Zürich)

Staatsgebühr	Fr.	672.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	720.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Oberglatt wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von sechs Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von einem Dossier) und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers) sowie an das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling.

Bitte überprüfen Sie die Richtigkeit der Zustelladresse in Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung. Ohne Ihren Gegenbericht innert zwanzig Tagen gehen wir davon aus, dass die Zustelladresse korrekt und zudem identisch mit der Rechnungsadresse ist.

Zürich, den 8. Juli 2004
041416/Ove/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:



**Gemeinde Oberglatt
Kanton Zürich**

Privater Gestaltungsplan Mösli II

Vorschriften

Die Grundeigentümerin Marazzi GU AG:

Muri, den **27.1.2004**

Mösli

Von der Gemeindeversammlung zugestimmt am: **- 5. April 2004**

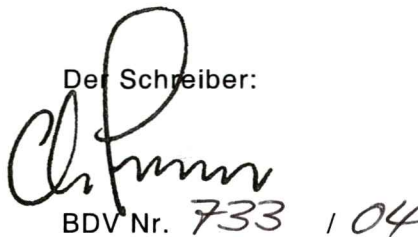
Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:




Von der Baudirektion
genehmigt am: **- 8. Juli 2004**

Der Schreiber:


BDV Nr. **733 104**

Für die Baudirektion



25. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Allgemeines
- Art. 2 Bestandteile
- Art. 3 Gestaltungsbereich
- Art. 4 Ergänzendes Recht
- Art. 5 Gewachsener Boden, Abgrabungen
- Art. 6 Baubereiche
- Art. 7 Grundmasse
- Art. 8 Besondere Bestimmungen
- Art. 9 Nutzung
- Art. 10 Gemeinschaftliche Ausstattungen und Ausrüstungen
- Art. 11 Erschliessung
- Art. 12 Parkierung
- Art. 13 Güterumschlag
- Art. 14 Bedürfnisse der Behinderten
- Art. 15 Etappierung
- Art. 16 Schlussbestimmungen

Art. 1 Allgemeines

Der private Gestaltungsplan weicht von der Regelbauweise ab.

Art. 2 Bestandteile

Der Gestaltungsplan setzt sich zusammen aus:

- Situation 1 : 500 "Gestaltungsplan II Januar 2004" (Gestaltungsplan mit Grundriss und Schnitten sowie der Zufahrt)
- Vorschriften vom 25. Januar 2004

Art. 3 Geltungsbereich

Der im Plan eingetragene Perimeter ist massgebend für den Geltungsbereich der Vorschriften.

Art. 4 Ergänzendes Recht

Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten das Planungs- und Baugesetz (PBG) und die jeweils gültige Bauordnung (BauO).

Dem Gestaltungsplangebiet wird die Empfindlichkeitsstufe III gemäss LSV zugeordnet.

Art. 5 Gewachsener Boden. Abgrabungen

Als gewachsener Boden gilt im gesamten Gestaltungsplanperimeter die Kote 431.50 m ü.M. Das erste Untergeschoss hat mehrheitlich unter dem gewachsenen Terrain zu liegen.

Art. 6 Baubereiche

Das Gestaltungsplangebiet ist in 5 Baubereiche und einen Landschaftsschutzbereich unterteilt. Im Landschaftsschutzbereich gilt die entsprechende kommunale Verordnung. Der Landschaftsschutzbereich ist gemäss dem Plan zu umzäunen.

Art. 7 Grundmasse

Art. 27 BauO gilt nicht. Es gelten folgende Massvorschriften:

Baumassenziffer	6 m ³ / m ²
Freiflächenziffer	mind. 10 %

Der Gebäudemantel wird für oberirdische Gebäude und Gebäudeteile durch die im zugehörigen Plan (Grundriss und Schnitte) eingetragenen Mantellinien bestimmt.

Bautiefe, Gebäudebreite und Gebäudelänge sind nicht beschränkt. Der Grenzbaubau ist erlaubt.

Art. 8 Besondere Bestimmungen

Innerhalb und zwischen den Baubereichen dürfen die kantonalrechtlichen Grenz- und Gebäudeabstände unterschritten werden.

Ungeheizte Wintergärten werden nicht zur Baumassenziffer gerechnet.

Offene, nicht abgestützte Gebäudevorsprünge und Vordächer, die dem Lärmschutz dienen, dürfen ohne Rücksicht auf ihre Länge und Breite die Mantellinien, den Grenzabstand und im Rahmen des Planeintrages den Abstandsbebereich der Waldabstandslinie überragen. Gegenüber den Verkehrsbaulinien gilt § 100 PBG.

In den Wohnungen dürfen lärmempfindliche Räume i.S.v. Art. 2 Abs. 6 lit. a LSV in den Baubereichen A und B nur auf der von der Kaiserstuhlstrasse abgewandten Seite angeordnet werden. Zum Schutz der in den Baubereichen B und E gegen die Bahnlinie gerichteten lärmempfindlichen Räumen sind die im Plan vorgesehenen Lärmschutzlamellen (Vordächer) und vor dem Baubereich E entlang der Grundstücksgrenze überdies Lärmschutzwände anzubringen.

Ausnahmen von Abs. 4 sind zulässig, wenn durch anderweitige bauliche Massnahmen (z.B. Belüftung von der lärmabgewandten Seite) sichergestellt werden kann, dass die Immissionsgrenzwerte in diesen Räumen eingehalten werden.

Dachaufbauten für Lifte, Treppen, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie Brüstungen und Geländer dürfen die Mantellinien überragen. Mobile Glasdächer bis zu einer Höhe von 2 m dürfen im Baubereich D die Mantellinie überragen.

In den Baubereichen C und E dürfen besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG die im zugehörigen Plan angegebene Kote um max. 4 m überragen. Die beanspruchte Gebäudegrundfläche darf gesamthaft nicht mehr als 5 % der jeweiligen Grundfläche betragen.

Art. 9 Nutzung

Im Gestaltungsplan sind im Rahmen der vorgesehenen Mischnutzung nebst Wohnungen und der Öffentlichkeit dienenden Nutzungen (z.B. Kindergarten) mässig störende Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe mit insgesamt höchstens 4990 m² Verkaufsfläche zulässig.

Für die Definition der Verkaufsfläche gilt § 3 der Besonderen Bauverordnung (BBV) II mit der Präzisierung von § 3 Abs. 3 Satz 2 BBV II, dass als Verkaufsflächen namentlich auch dem Publikum zugängliche Lager- oder Ausstellungsflächen sowie Restaurants etc. gelten.

Die offene Halle darf nicht als permanente Verkaufsfläche genutzt werden. Zulässig ist eine dauernde Aussenwirtschaft, wobei deren Fläche an die Verkaufsfläche gemäss Abs. 1 anzurechnen ist. Zulässig ist überdies die vorübergehende Nutzung z.B. als Marktplatz oder für eine Aussenwirtschaft, soweit solche Nutzungen nicht gemäss § 309 PBG bewilligungspflichtig sind.

Eine angemessene Quartiersversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs muss gewährleistet sein.

Art. 10 Gemeinschaftliche Ausstattungen und Ausrüstungen

Innerhalb der Ueberbauung ist an geeigneter und gut zugänglicher Lage ein Kindergarten vorzusehen. Dieser ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens in den Plänen auszuweisen. Grösse, Plazierung, Raumeinteilung usw. sind rechtzeitig vor der Erarbeitung der Baueingabepläne im Einvernehmen mit der Primarschulgemeinde Oberglatt zu bestimmen.

Die Abfallsammelstellen gemäss Art. 31 Abs. 6 BauO sind an der im zugehörigen Plan bezeichneten Lage anzuordnen. Zusätzliche Sammelstellen sind in den Baubereichen zulässig.

Art. 11 Erschliessung

Der Bau der verkehrstechnischen Erschliessung wird mittels der entsprechenden öffentlich beurkundeten Tausch- und Abtretungsverträgen sichergestellt.

Die Gebäude dürfen erst nach der Sanierung der Einmündung der Wehntaler- in die Kaiserstuhlstrasse (unter Einbezug der Einmündung der Hofstetter- in die Kaiserstuhlstrasse) in Betrieb genommen werden.

Der direkte Zugang von der Kaiserstuhlstrasse her ist für den Individualverkehr nur in Notfällen gestattet.

Vor Inbetriebnahme der publikumsintensiven Nutzung ist das bestehende öV-Angebot angemessen zu verbessern (z.B. Verdichtung der ZVV-Linie 510 auf Halbstundentakt während der Hauptöffnungszeiten, Einführung eines Shuttlebusses zum Bahnhof Oberglatt und/oder Niederglatt etc.). Die Einzelheiten sind in der Baubewilligung zu regeln.

Art. 12 Parkierung

Für das gesamte Gestaltungsplangebiet sind max. 295 Autoabstellplätze zulässig. Davon dürfen maximal 20 Kurzzeitparkplätze an den im zugehörigen Plan bezeichneten Lagen oberirdisch angelegt werden. Die restlichen Parkplätze sind unterirdisch anzuordnen.

Für die Benützung der Parkplätze ist eine Gebühr (für Kundenparkplätze mindestens Fr. 1.00 pro Stunde ab erster Minute) zu erheben. Die Parkplätze sind überdies gemäss der Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen der Baudirektion des Kantons Zürich vom Oktober 1997 (Tabelle 1, Grenzbedarf) den Nutzergruppen (Bewohner, Angestellte, Kunden) zuzuordnen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist mittels betrieblicher oder baulicher Massnahmen sicherzustellen. Die Einzelheiten sind in der Baubewilligung zu regeln.

An geeigneter Lage (z.B. in Nähe der Eingänge) ist eine ausreichende Anzahl von gedeckten, ebenerdig zu erreichenden Abstellplätzen für Velos, Mofas und Motorräder zu schaffen.

Art. 13 Güterumschlag

Der Güterumschlag ist in der Zeit zwischen 07.00 bis 19.00 Uhr abzuwickeln; ausserhalb dieser Zeitspanne ist er nicht gestattet.

Art. 14 Bedürfnisse der Behinderten

Die Bedürfnisse der Behinderten im Sinne von § 239 Abs. 4 PBG sind zu berücksichtigen.

Art. 15 Etappierung

Die zeitliche Etappierung der Realisierung ist gestattet. Die plangemässen, für die Gesamtanlage erforderlichen Erschliessungsanlagen sind bereits mit der 1. Bauetappe zu errichten.

Im Falle der Etappierung darf nur die der realisierten Etappe entsprechende Anzahl Parkplätze in Betrieb genommen werden. Zudem muss die Quartiersversorgung gemäss Art. 9 Abs. 2 in jeder Etappe gewährleistet sein.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Der Gestaltungsplan tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Gemeinde Oberglatt
8154 Oberglatt

Privater Gestaltungsplan II Mösli

Bericht zu den nichtberücksichtigten Einwendungen

Anhörung und öffentliche Planauflage:

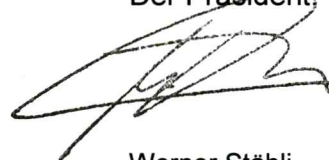
29. September bis 28. November 2003

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am:

5. April 2004

NAMENS DER GEMEINDE-
VERSAMMLUNG

Der Präsident:



Werner Stähli

Der Schreiber:



Christian Fuhrer

Genehmigt mit Verfügung Nr. der
Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons
Zürich:

.....

1. Anhörung und öffentliche Planaufgabe gemäss § 7 PBG

Die öffentliche Planaufgabe des Gestaltungsplanes erfolgte vom 29. September bis 28. November 2003

Die nach- und nebengeordneten Planungsträger wurden rechtzeitig angehört. Stellungnahmen im Anhörungsverfahren sind eingegangen von:

- Schweizerische Bundesbahnen (SBB), Immobilienrechte, Postfach, 8021 Zürich
- Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Zürich, Postfach 1179, 8040 Zürich

Während der Anhörung und öffentlichen Planaufgabe gemäss § 7 PBG erfolgte die Vorprüfung durch die Baudirektion des Kantons Zürich. Die Auflagen der Baudirektion wurden bei der Überarbeitung des Gestaltungsplans berücksichtigt.

2. Berichtsumfang

Die Einwendungen der SBB sind inhaltlich nicht umstritten, sie sind jedoch im Baubewilligungsverfahren zu regeln. In den Gestaltungsplan aufgenommen wurde die Forderung nach einer Lärmschutzwand entlang der Grundstücksgrenze zum Bahnareal.

Die Einwendungen des VCS sind, soweit begründet, in der Ueberarbeitung des Gestaltungsplans berücksichtigt worden. So wurden namentlich die Parkplatzbewirtschaftungsvorschriften (Gebühren, Zuweisung zu den einzelnen Nutzergruppen), die Verbesserung des öffentlichen Verkehrs und die Bestimmungen über die Lage der Veloabstellplätze in die Vorschriften zum Gestaltungsplan aufgenommen (Ziffer 2.2 b, c und e der Einwendungen des VCS). Teilweise gingen die Forderungen des VCS jedoch über das rechtlich zulässige hinaus und konnten daher nicht berücksichtigt werden.

3. Stellungnahme zu den nichtberücksichtigten Einwendungen

Einwendungen SBB

- Einwendung betreffend Baustellenbetrieb und Baugrubensicherung

Stellungnahme:

Die Einwendungen der SBB, die vor allem die Arbeitssicherheit betreffen, werden Bestandteil im baurechtlichen Entscheid sein und müssen nicht in den Vorschriften des Gestaltungsplan festgehalten werden.

Ziffer Einwendungen VCS

- 1 Es sei die Festsetzung des Gestaltungsplanes für das Areal Mösli abzulehnen.

Stellungnahme:

Gemäss PBG sind Sondernutzungspläne grundsätzlich in allen Bauzonen zulässig. Die vorgesehene Mischnutzung entspricht modernen Planungserkenntnissen. Das angestrebte Projekt bedeutet für die über wenig Industrie- und Gewerbebetriebe verfügende Gemeinde Oberglatt einen Innovationsschub und wird deshalb aus wirtschaftlichen/finanzpolitischen Überlegungen begrüsst. Aus

der Sicht der Gemeinde ist auch eine Nahversorgung der Wohngebiete Hofstetten und Reckenwinkel mit Gütern des täglichen Bedarfs erwünscht und ausdrücklich in die Vorschriften aufgenommen worden. Mit der Reduktion der Verkaufsfläche von 11'600 m² auf max. 4'990 m² und der Anzahl Parkplätze von 529 auf max. 295 bei gleichbleibender Anzahl Wohnungen wurde das Projekt massiv redimensioniert. Damit wurden die umweltrechtlichen Mängel des ersten, vom Regierungsrat aufgehobenen Projektes behoben.

- 2.1 Als Bedingung für die Erteilung von Baubewilligungen muss die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln soweit verbessert werden, dass das Areal der öV-Güteklasse B (subeventualiter: öV-Güteklasse C) gemäss Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen entspricht.

Stellungnahme:

Der Einwand, dass das Gestaltungsplangebiet mit dem öffentlichen Verkehr (öV) besser erschlossen werden muss, ist in gewissem Mass richtig. Auch aus der Sicht der Gemeinde Oberglatt ist die öV-Erschliessungserweiterung allgemein für den Dorfbereich Hofstetten und für die Industrie- und Gewerbezone und auch für das gesamte Gemeindegebiet interessant. So wurde dann in den überarbeiteten Vorschriften festgehalten, dass die öV-Erschliessung auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der publikumsintensiven Nutzungen (Fachmarkt) angemessen, d.h. dem konkreten Projekt entsprechend zu verbessern und die Einzelheiten in der Baubewilligung zu Regeln sind. Die Zuordnung der öV-Erschliessung in die Güteklasse D entspricht für das redimensionierte Projekt den rechtlichen Erfordernissen.

Das Anliegen des VCS, eine Einstufung in die Güteklasse B (eventualiter Güteklasse C) schießt hingegen weit über das Ziel hinaus und wäre nur für ein Grosszentrum mit einer Einkaufsfläche von mindestens 15'000 m² gemäss § 5 der BBV II gerechtfertigt. Die Forderung des VCS könnte nur mit einem Ortsbus mit einem Takt von weniger als 5 Minuten oder einer Verdichtung der ZVV-Linie 510 auf 5-9 Min.-Takt erfüllt werden. Damit würden aber für das stark verkleinerte Projektes nicht gerechtfertigte und auch nicht genutzte Kapazitäten geschaffen, welche auch nicht mit der vom VCS angeführten Rechtsprechung übereinstimmen.

- 2.2 a) *Einwendung betreffend Art. 12 Parkierung:* Für das gesamte Gestaltungsgebiet sind die minimalen Bedarfswerte gemäss öV-Güteklasse B, subeventualiter C, gemäss Wegleitung als Maximalwerte zulässig.

Stellungnahme:

Anlehnend an die Stellungnahme in Ziffer 2.1, dass die Einstufung der öV-Erschliessung in die Güteklasse D rechtsgenügend ist, ist der Parkplatzbedarf auch auf dieser Grundlage zu berechnen.

- 2.2 d) *Einwendung betreffend Art. 12 Parkierung:* Es sind lenkungswirksame Parkgebühren mit degressiver Preisgestaltung ab der ersten Minute zu erheben.

Stellungnahme:

Dieser Einwendung kann teilweise entsprochen werden. Die lenkungswirksamen Parkgebühren sind jedoch nur für die Kundenparkplätze anzuwenden.

Privater Gestaltungs- plan Mösli II

Lärmgutachten (Bahnlärm)

Zürich, 30. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Ausgangslage	1
2. Grundlagen	1
3. Berechnung	2
4. Beurteilung	2

Anhang

- A1 Emissionskataster SBB
- A2 Situation

Verteiler:

Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV)

Gemeinde Oberglatt

Michel Budliger, Rechtsanwalt

Prof. Justus Dahinden, Architekt

Jean-Daniel Zurkinden, Marazzi Generalunternehmung AG

30.1.2004, B 988.59, CBM, WEB, HO

Basler & Hofmann
Ingenieure und Planer AG

Bachweg 1, CH-8133 Esslingen
Tel. 01 387 15 22, Fax 01 387 15 00

1. Ausgangslage

Bei der Wohn- und Geschäftsüberbauung Mösli in Oberglatt sind sowohl die Verkaufs- als auch die Parkierungsfläche reduziert worden. Zum als Mösli II bezeichneten Vorhaben hat das kantonale Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) anlässlich der Vorprüfung vom 18.11.2003 Stellung genommen und eine Aktualisierung des im November 1999 eingereichten Gutachtens für den Bereich Bahnlärm gefordert. Gemäss telefonischer Nachfrage von Herrn Budliger beim ARV ist dies die einzige Nachforderung im Umweltbereich. Auch die Gemeinde Oberglatt verlangte keine weiteren Untersuchungen im Umweltbereich (Ergebnis der Besprechung vom 19.12.2003).

Die Firma Marazzi Generalunternehmung AG hat daher die Firma Basler & Hofmann, Ingenieure und Planer AG, Zürich, mit der Aktualisierung des Immissionsgutachtens beauftragt.

2. Grundlagen

Grundlage für die Abklärungen bildeten folgende Unterlagen:

- Grundriss und Schnitte M. 1:500 „Privater Gestaltungsplan Mösli II“, dat. 21.7.2003
- Emissionsplan 2015 (SBB)
- Lärmgutachten Wohn- und Geschäftsüberbauung „Mösli“ in Oberglatt, dat. 31.3.1999 (als Referenz)

Die im Gestaltungsplan dargestellte Überbauung liegt in einem erschlossenen Areal. Demzufolge gelten die Immissionsgrenzwerte (IGW) nach Lärmschutzverordnung (LSV).

Bei den Wohnungen der Überbauung sind die folgenden Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe III für den Eisenbahnlärm (Anhang 4 LSV) einzuhalten.

	Tag	Nacht
IGW ES III	65 dB(A)	55 dB(A)

Gemäss Emissionsplan 2015 der SBB (siehe Anhang A1) betragen die Emissionswerte (Lr,e) der SBB-Linie Oberglatt-Niederglatt tags 78.1 dB(A) und nachts 72.7 dB(A).

3. Berechnung

Die Immissionsberechnungen wurden mit dem Programm SEMIBEL 3.01 durchgeführt. In der folgenden Tabelle sind die Resultate der Berechnungen für den Zustand 2015 ohne Lärmschutzmassnahmen und den Zustand 2015 mit Lärmschutzmassnahmen (Lamellenvordach) aufgeführt. Die Standorte der Empfangspunkte sind im Anhang A2 ersichtlich.

Empfangspunkt	Höhe EP m.ü.M.	2015 ohne Massnahmen		2015 mit Lamellenvordach	
		Lrtag (dB(A))	Lrnacht (dB(A))	Lrtag (dB(A))	Lrnacht (dB(A))
A1	440.5	60.0	54.6	59.3	53.9
A2	445.5	60.0	54.6	59.8	54.4
A3	453.5	59.3	53.9	59.2	53.8
B1	440.5	59.9	54.5	56.8	51.4
B2	445.5	61.7	56.3	60.4	55.0
B3	453.5	60.8	55.4	60.4	55.0
C1	440.5	57.1	51.7	54.0	48.6
C2	445.5	59.8	54.4	57.7	52.3

 IGW überschritten

Im Zustand 2015 ohne Massnahmen weisen die Empfangspunkte B2 und B3 während der Nacht eine Überschreitung des IGW auf. Mit dem Lamellenvordach als Lärmschutzmassnahme sind die IGW bei allen Empfangspunkten eingehalten.

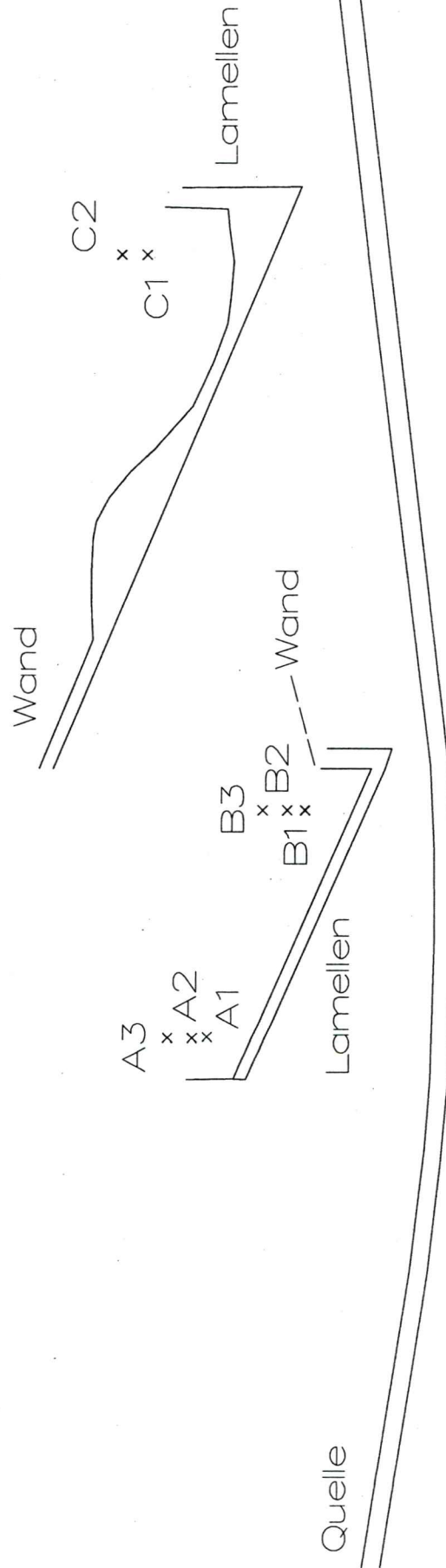
4. Beurteilung

Mit der geplanten Massnahme werden beim vorliegenden Privaten Gestaltungsplan Möslil II die Immissionsgrenzwerte auch mit den aktualisierten Emissionswerten eingehalten.

DfA-Linie: 760

Kursbuch-Nr.:

von m	bis m	Leq,e (t) [dBA]	Leq,e (n) [dBA]	K1 (t) [dBA]	K1 (n) [dBA]	F1 [dBA]	Begr.1	F2 [dBA]	Begr.2	Lr,e (t) [dBA]	Lr,e (n) [dBA]
4020	4723	81.0	81.4	-5.0	-5.1	3	S6	0		76.0	76.3
Zürich Oerlikon		Zürich Oerlikon Nord (Abzw)									
4723	4922	82.2	81.5	-5.0	-5.0	3	S6	0		77.2	76.5
4922	4940	84.2	83.5	-5.0	-5.0	3	S6	2	BK	79.2	78.5
4940	5075	82.2	81.5	-5.0	-5.0	3	S6	0		77.2	76.5
5075	5099	84.2	83.5	-5.0	-5.0	3	S6	2	BK	79.2	78.5
5099	5324	82.2	81.5	-5.0	-5.0	3	S6	0		77.2	76.5
Zürich Oerlikon Nord (Abzw)		Glattbrugg Süd (Abzw)									
5324	5478	76.5	76.1	-5.0	-7.9	0	S4	0		71.5	68.2
5478	5548	77.3	76.7	-5.0	-7.9	0	S4	0		72.3	68.8
5548	5955	78.0	77.4	-5.0	-7.9	0	S4	0		73.0	69.5
5955	6029	80.0	79.4	-5.0	-7.9	0	S4	2	BK	75.0	71.5
6029	6477	78.0	77.4	-5.0	-7.9	0	S4	0		73.0	69.5
6477	6744	77.5	77.0	-5.0	-7.9	0	S4	0		72.5	69.1
Glattbrugg Süd (Abzw)		Glattbrugg									
6751	7173	81.4	80.2	-5.0	-7.9	3	S6	0		76.4	72.3
7173	7246	83.5	81.7	-5.0	-7.9	3	S6	0		78.5	73.8
Glattbrugg		Tankanlage Rümlang									
7246	7809	83.4	81.7	-5.0	-7.9	3	S6	0		78.4	73.8
7809	7827	85.4	83.7	-5.0	-7.9	3	S6	2	BK	80.4	75.8
7827	8204	83.4	81.7	-5.0	-7.9	3	S6	0		78.4	73.8
Tankanlage Rümlang		Rümlang									
8204	10177	83.4	81.7	-5.0	-7.9	3	S6	0		78.4	73.8
10177	10189	85.4	83.7	-5.0	-7.9	3	S6	2	BK	80.4	75.8
10189	10537	83.4	81.7	-5.0	-7.9	3	S6	0		78.4	73.8
Rümlang		Oberglatt									
10537	12775	83.4	81.7	-5.0	-7.9	3	S6	0		78.4	73.8
12775	12832	82.4	80.9	-5.0	-7.9	3	S6	0		77.4	73.0
12832	13000	81.3	79.9	-5.0	-7.9	3	S6	0		76.3	72.0
13000	13112	82.0	80.6	-5.0	-7.9	3	S6	0		77.0	72.7
Oberglatt		Niederglatt									
13112	15256	83.1	81.5	-5.0	-8.8	3	S6	0		78.1	72.7
Niederglatt		Bülach									
15256	15493	83.0	81.4	-5.0	-8.8	3	S6	0		78.0	72.6
15493	15505	85.0	83.4	-5.0	-8.8	3	S6	2	BK	80.0	74.6
15505	15522	83.0	81.4	-5.0	-8.8	3	S6	0		78.0	72.6
15522	15538	91.0	89.4	-5.0	-8.8	3	S6	8	BA	86.0	80.6
15538	18749	83.0	81.4	-5.0	-8.8	3	S6	0		78.0	72.6
18749	18777	85.0	83.4	-5.0	-8.8	3	S6	2	BK	80.0	74.6
18777	19750	83.0	81.4	-5.0	-8.8	3	S6	0		78.0	72.6
19750	19773	80.1	79.0	-5.0	-8.8	3	S6	0		75.1	70.2
19773	19791	82.1	81.0	-5.0	-8.8	3	S6	2	BK	77.1	72.2
19791	20189	80.1	79.0	-5.0	-8.8	3	S6	0		75.1	70.2
20189	20272	81.0	79.9	-5.0	-8.8	3	S6	0		76.0	71.1



Basler & Hofmann
Ingenieure und Planer AG
Mitglied SIA/USIC

Zürich: Forchstrasse 395
CH-8029 Zürich
Tel. 01 387 11 22 Fax 01 387 11 00

Esslingen: Bachweg 1
CH-8133 Esslingen
Tel. 01 387 15 22 Fax 01 387 15 00

basler-hofmann@bhz.ch
www.bhz.ch